

ROBERTO GUSMANI

LYKISCH *s̄mmati*

Bei der Beschäftigung mit z. T. noch ungedeuteten und durch ein beschränktes Corpus bezeugten Sprachen kann es vorkommen, dass man anhand kombinatorischer Erwägungen und einer prinzipiell möglichen Etymologie den Eindruck gewinnt, dass die Lösung eines hermeneutischen Problems in einer bestimmten Richtung zu suchen sei, wenn man auch diese Indizien nicht durch eine stringente Beweisführung zu untermauern vermag. In solchen Fällen wäre es an sich geboten, vorläufig von allzu hypothetischen Ansätzen abzusehen: wenn ich hier trotzdem einige Überlegungen zur möglichen Deutung eines schwierigen lykischen Wortes vorlege, die ich zur Zeit nicht besser begründen kann, so geschieht es hauptsächlich in der Hoffnung, dass diese Gedanken den Mitforschern — und vor allem dem um die Erforschung dieser Sprache so verdienten Jubilar — von Nutzen sein werden, um die Lösung dieses Problems näher zu bringen.

Bevor die neue grosse Trilingue von Xanthos¹ zwei weitere Belege der Verbalform *s̄mmati* (3. Pers. Präs.) lieferte, war dieses Wort zusammen mit der entsprechenden 3. Pers. des Prät. *s̄mmale* nur aus einer beschränkten Anzahl von teils lückenhaften, teils inhaltlich dunklen Textstellen bekannt, die der Kombination keinen geeigneten Spielraum liessen. Das gilt z. B. für die parallelen Sätze in 29

ēnē-hatu s̄mmale-teri erijeine (Z. 4) und
[*h]atu-s̄mmale-teri erijeina* (Z. 7).

Hier kann man lediglich feststellen, dass das fragliche Verb einen Infinitiv (*erijeine/a*)² regiert, während dieser an der z. T. ähnlichen, wenn auch stark beschädigten Stelle

(1) Lykischer Text nach E. Laroche, *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1974, S. 115 ff. Zur Deutung einzelner Abschnitte s. auch *Incontri Linguistici* 2 (1975), S. 61 ff. (Wie dort wird im folgenden der lykische Text durch *L*, der griechische durch *G* zitiert: die Zeile wird in *L* durch arabische, in *G* durch römische Zahlen angegeben). Auf die anderen lyk. Texte wird durch die laufende Nummer hingewiesen, mit der sie in der Sammlung von J. Friedrich, *Kleinasiatische Sprachdenkmäler* (1932), S. 54 ff. erscheinen.

(2) Vgl. P. Meriggi, *Hirt-Festschrift* II (1936), S. 272 und 275. Ich räume aber gleich ein, dass man in 29 den ohne Trennung geschriebenen Text auch anders (und zwar *s̄mma teteri*) zerlegen könnte, wobei sich auch in diesem Fall ein schon bekanntes Wort (*teteri*, etwa «Bürger» nach der Trilingue) ergeben würde: anhand der w. u. zitierten Stelle 44 b.12 scheint mir allerdings die andere Eventualität näher zu liegen.

44 b.12 zu fehlen scheint : *ēnē s[̄m̄māt̄]e-terñ-hatā[.]ei-tā[.]āi*. Äusserst wenig konnte man auch aus dem milyischen Satz 44 d.60 f. gewinnen, wo ein Prohibitivsatz (*ni-uwe lugālu*) von *s̄m̄mēle* (ursprünglich Pluralform zu *s̄m̄mate*?) abhängt³.

Hinzu kamen dann zwei Belege auf Grabinschriften, die wegen des gewissermassen zugänglicheren Zusammenhangs bisher den Ausgangspunkt für alle Deutungsversuche bildeten. An einer Stelle (84.7) handelt es sich um die Apodosis einer Verwünschungsformel, in der die Strafe für den Zu widerhandelnden festgesetzt wird. Der Inhalt ist also ziemlich leicht vorauszusehen, nur ist das Subjekt des Prädikats *s̄m̄mati* nicht eindeutig (der Freveler? die mit der Überwachung der Gräber beauftragte Behörde?), so dass die semantische Variationsmöglichkeit erheblich breit ist. Im anderen Falle (39.4-5 : *señne s̄m̄mati tijāi cbijehis meñne*) folgt der Satz unmittelbar auf die Aufzählung der Personen, für die das Grab bestimmt ist (*hrppi-esedeñnewi* *χñnahi ehbijehi se-θurllāi lada* « für die Nachkommenschaft seiner Grossmutter und die Frauen der *θurlla* »), und geht dem Verbot voran, andere Verstorbene hineinzulegen (*ni-j-esu esedeñnewi epttehi ñlepitane* « es sei nicht erlaubt, ihre [= eorum] Nachkommenschaft hineinzulegen ») : das fragliche Kolon enthielt also wahrscheinlich eine Beschränkung in bezug auf das Recht, weitere Verwandte (*tijāi cbijehis*?) zusammen mit den eingangs genannten Personen zu begraben. Auf diese recht schmale Basis gründete sich nun die von Thomsen, Pedersen und anderen angenommene Interpretation von *s̄m̄ma*- als « erlauben, gewähren », die jedoch — auch in Hinblick auf die Undurchsichtigkeit der syntaktischen Verkettung der einzelnen Kola an der zuletzt genannten Stelle, die mit Recht von Laroche⁴ betont worden ist — nur ganz hypothetisch bleiben konnte⁵.

Wie man sieht, war die Lage, solange nur die oben besprochenen Texte zur Verfügung standen, beinahe hoffnungslos. In welchem Masse hat sie sich nach dem Bekanntwerden der Trilingue geändert? Man muss gleich einräumen, dass der Neufund in dieser Hinsicht nicht unseren berechtigten Erwartungen entspricht, weil der lykische Text an beiden das fragliche Verb enthaltenden Stellen weder im aramäischen noch im griechischen Teil eine genaue Entsprechung findet. Im einzelnen kann man leicht feststellen :

1. dass *G* an einer Stelle (Zeilen XVIII bis XX, die *L* 20 bis 22 entsprechen) gegenüber einem doppelten Prädikat der Vorlage eine einzige Verbalform (*ἀποτίνειν*) aufweist, was mit der Tendenz von *G*, den lykischen Satzbau zu vereinfachen und unwesentliche Details wegzulassen⁶, in Einklang steht ;

(3) Vgl. O. Carruba, *Die satzeinleitenden Partikeln in den indogermanischen Sprachen Anatoliens* (Roma 1969), S. 99 mit Anm. Dass *s̄m̄mati* (44 a. 53 f.) eine graphische Variante von *s̄m̄mati* darstellt, lässt sich durch keine positiven Indizien beweisen : man könnte immerhin auf Fälle wie *h̄m̄prāma* neben *h̄epruma* hinweisen. Unklar sind *s̄m̄mu* (29.13) und *s̄m̄me* (29.2) (hierzu noch *s̄m̄ma* in 29.4 und .7 nach der in Anm. 2 erwähnten Zerlegung ??), die man zunächst vom deutlichen Verbalstamm *s̄m̄ma*- fernhalten wird.

(4) *Fouilles de Xanthos* V (1974), S. 131 f.

(5) Vgl. auch P. Meriggi, *IF* 46 (1928), S. 180. Bezeichnend für diese Kontextschwierigkeiten ist auch die Tatsache, dass Carruba bei der Deutung von *s̄m̄mati* zu einem Ergebnis kommt (« verbietet » : aaO., S. 94 f.), das der älteren Lehrmeinung entgegengesetzt, aber keinesfalls überzeugend ist.

(6) S. schon *Inc. Ling.* 2 (1975), S. 63 und 75.

2. dass zwischen den beiden Verwünschungsformeln *L* 37 ff. und *G* XXXIII ff. keine inhaltliche, sondern nur eine relative funktionelle Entsprechung besteht, so dass man aus *G* nicht ohne weiteres auf die Bedeutung von *s̄m̄mati* schliessen darf.

Trotz dieser kaum ermutigenden Prämissen ist es aber möglich, einige wichtige Indizien zu gewinnen. Fangen wir mit ersterer Stelle an, die in *L* folgendermassen lautet :

<i>se-s̄m̄mati χddazas</i>	(erster Hauptsatz)
<i>epide arawa hāti-c̄m̄mēlis</i>	(Relativsatz)
<i>me-i-pibili siχlas</i>	(zweiter, durch die « weiterführende » Partikel <i>me</i> koordinierter Hauptsatz).

In *G* heisst es mit syntaktisch strafferer Formulierung : *καὶ ὅσοι ἀπελεύθεροι γένωνται ἀποτίνειν τῷ θεῷ δύο δραχμάς*. Gegenüber der Vorlage ist diese Übersetzung in mancher Hinsicht allerdings genauer : hier wird nämlich verdeutlicht, dass der entrichtete Tribut dem Gott (d. h. dem Heiligtum) gebührt, was *L* offenbar als selbstverständlich betrachtet und daher ausgelassen hat ; darüber hinaus wird in *G* die Höhe des Betrags genau angegeben (*δύο δραχμάς*), während *L* sich überraschenderweise mit einer unbestimmten Angabe (*siχlas* « Sekel ») begnügt.

Bevor wir mit dem Vergleich der beiden Texte weitergehen, müssen wir eine syntaktische Schwierigkeit erörtern. Wenn man bei der Interpretation des Relativsatzes Laroche folgt⁷ und *hāti* mit *γένωνται*, *c̄m̄mēlis* mit *ὅσοι* gleichsetzt, so ist die (sonst immer den Akk. Pl. kennzeichnende) Endung *-s* beim wohl als Subjekt fungierenden Relativpronomen erkläруngsbedürftig : dieser Ausgang stimmt allerdings mit dem des sich im ersten Hauptsatz befindenden Bezugswortes (*χddazas*, eben Akk. Pl.) überein, so dass man eine Art Attraktion wie etwa griech. *περὶ πάντων* δν γέγονε usw.⁸ vermuten kann. Der eingeschaltete Relativsatz bestimmt also das Objekt von *s̄m̄mati* (d. h. *χddazas*) näher ; letzteres, das übrigens das Morphem der Nomina agentis (-aza-, wie *cumaza-* « Priester » usw.) aufweist, wird also nach aller Wahrscheinlichkeit dem *ἀπελεύθεροι* von *G* entsprechen⁹.

Wenden wir uns jetzt zu den Verbalformen. Laroche's erster Übersetzungsversuch lautet (aaO., S. 119) : « et tous ceux qui plus tard seront affranchis..., ils lui donneront des sicles », wobei « donner » offenbar *pibili* wiedergibt, während *s̄m̄mati* unübersetzt bleibt. Das Subjekt der beiden lyk. Prädikate wäre danach in dem Relativsatz zu erblicken, so dass sich eine genaue Entsprechung im Satzbau zwischen *L* und *G* ergeben würde. Während *ἀπελεύθεροι* tatsächlich Subjekt zu *ἀποτίνειν* ist, steht jedoch das Bezugswort des Relativsatzes in *L* im Akkusativ (wie wir hier oben

(7) Darüber schon ausführlich *ibid.*, S. 67.

(8) Vgl. E. Schwyzer, *Griechische Grammatik* II (1950), S. 640 f.

(9) Genauer gesagt : dem griech. *ἀπελεύθεροι* entspricht in *L* der ganze Relativsatz, dessen inhaltliche Bestimmung uns vorerst entgeht, zusammen mit seinem Bezugswort ; je nach der genaueren Bedeutung des Relativsatzes könnte *χddaza-* entweder « Freigelassener » oder theoretisch auch « Sklave » heißen (etwa « die Sklaven, die freigelassen wurden »). Für die semantische Bestimmung von *s̄m̄mati* kommt man in beiden Fällen auf dasselbe hinaus. Wie Laroche richtig gesehen hat und wie es aus *L* 12 hervorgeht, ist *arawa-* als « ἀτέλεια » aufzufassen, und man kann darin nicht die Bezeichnung der Freigelassenen suchen. Zu den Dienst- und Berufsbezeichnungen auf -aza- s. G. Neumann, *Altkleinasiatische Sprachen* (= *Handbuch der Orientalistik* 1. Abt., 2. Bd., 1969), S. 380.

gesehen haben) und fungiert als Objekt bei der Verbalform des ersten Hauptsatzes (*s̄m̄mati*). Sei es, dass *χddazas* semantisch ohne weiteres *ἀπελεύθεροι* entspricht, sei es, dass die Freigelassenen in *L* peripherastisch durch die Verbindung *χddazas* + Relativsatz bezeichnet werden (vgl. Anm. 9), so ergeben sich m. E. zwei Folgen :

1. Da es weder mit *χddazas* noch mit dem Relativsatz identifiziert werden kann, wird das Subjekt von *s̄m̄mati* dasselbe des unserer Stelle vorangehenden und des unmittelbar folgenden Satzes sein (Prädikat *pibiti* in *L* 18 f. bzw. *ajailē* in *L* 22), d. h. die Stadt Xanthos oder deren Behörden¹⁰.

2. Eine semantische Gleichsetzung *ἀποτίνειν* = *s̄m̄mati* ist angesichts der ganz verschiedenen Rektion unwahrscheinlich : aus dem Umstand, dass die *ἀπελεύθεροι* als Subjekt von *ἀποτίνειν* erscheinen, während der entsprechende Begriff in *L* im Objektkasus steht und als Subjekt von *s̄m̄mati* die zuständige Behörde hinzuzudenken ist, ist vielmehr zu schliessen, dass das griechische und das lykische Prädikat komplementäre und entgegengesetzte Begriffe ausdrückten.

Da es um die Bestimmung eines Tributs für die Freigelassenen geht, ergibt sich für *s̄m̄ma*- als mögliche Bedeutung, die die Erwähnung der Entrichtenden im Objektkasus rechtfertigt, « einen Tribut auferlegen ». Erst in der Fortführung des Hauptsatzes, die eine weitere Bestimmung enthält, taucht eine Verbalform auf (*pibiti*), die semantisch griech. *ἀποτίνειν* entsprechen könnte¹¹ : sie wird allerdings immer noch dasselbe Subjekt wie der erste Teil des Hauptsatzes haben, nämlich die städtische Behörde, die die einkassierten Beträge dem Heiligtum zuweisen soll. Ich schlage deshalb als mögliche Übersetzung vor : « und (man) erlegt einen Tribut den Freigelassenen (?) auf, welche ... in (Steuer)freiheit (?) sind, und dann übergibt (man) ihm (-i, d. h. dem Heiligtum) die Sekel ».

Die griechische Fassung reduziert also die beiden Hauptsätze von *L* zu einem einzigen und macht ausserdem die Freigelassenen selbst zum Subjekt der Handlung, ohne dass allerdings die Klarheit der ganzen Bestimmung beeinträchtigt wird.

Die vorgeschlagene Deutung von *s̄m̄ma*- scheint indessen eine indirekte Stütze in einer annehmbaren Etymologie zu finden. Dabei muss beachtet werden :

1. dass anlautendes *s*- im Lykischen nicht idg. **s* fortsetzen kann, das in diesem Kontext¹² verhaftet worden wäre ; die Erhaltung des Sibilanten setzt eine ursprüngliche Konsonantengruppe voraus, und zwar **s+t* (vgl. lyk. *esu* ~ heth. *esdu* « sei! ») oder **s+k* (vgl. das Iterativsuffix lyk. *-s-* ~ heth. *-sk-*) oder auch **s+h* (vgl. lyk. *tise* ~ luv. *kuisha* « wer auch immer/jemand »)¹³ ;

(10) Man könnte freilich auch ein unbestimmtes Subjekt wie « man » vermuten, das — wie in den Verwünschungsformeln üblich — unausgedrückt geblieben wäre : die allgemeine Interpretation der Textstelle wird dadurch nicht berührt.

(11) Wie aus 149.3-5 und noch mehr aus *L* 18 f. (wo auf *se-i pibiti uhazata ada X* « und übergibt ihm als jährliche Abgabe... » der deutliche Hinweis auf den xanthischen Fiskus, *ñti illaχñta Arñna*, folgt) ersichtlich, bezeichnet der reduplizierte Stamm *pibi*- das (pflichtmässige) Entrichten einer Geldsumme.

(12) Das gilt auch im Falle, dass die Lautfolge *s̄m̄* sekundär entstanden sei (vgl. w. u. 2.). Auf Bedingungen und Chronologie dieses lyk. Lautwandels bin ich ausführlich in *AGI* 57 (1972), S. 17 f. eingegangen.

(13) Vgl. auch E. Laroche, *BSL* 62 (1967), S. 62 f.

2. dass die Lautung *s̄m̄* ohne weiteres durch den Ausfall eines unbetonten Vokals entstanden sein kann ; da wir den Ausfall eines *i* annehmen werden, sei hier als Parallelfall lyk. *qla*- gegenüber luv. *hila*- « Heiligtum » o. dgl. erwähnt.

Das Hethitische kennt ein Substantiv *ishimana*- mit der konkreten Bedeutung « Band, Strick », in dem man wohl mit Recht die Erweiterung eines **ishima*-, d. h. der regelmässigen Abstraktbildung auf *-(i)ma*- von der Verbalwurzel *ishāi*-/*ishija*- « binden » erblickt hat¹⁴. Diese Bedeutung « binden », die übrigens bei den Ablegern der Wurzel **siə-* in den anderen idg. Sprachen allein herrscht (vgl. aind. *syāti* und *sināti*, lit. *siēli*, sowie die ursprünglichen deverbalen Ableitungen griech. *ἰπάξ* « Lederriemen », aengl. *sīma* « Strick » usw.)¹⁵, ist jedoch nicht die einzige, die im Hethitischen begegnet : ziemlich oft kommt nämlich ein übertragener Sinn « (einen Tribut/eine Strafe) auferlegen » vor, der u. a. auch der Bedeutung des deverbalen *ishiu*- zugrundeliegt, das ja allein « Traktat, Pflicht, Vorschrift » bezeichnet. Als Beispiel dieser Verwendung von *ishāi*-/*ishija*-, die sich in leicht verständlicher Weise aus dem ursprünglichen Wert « binden » entwickeln konnte, sei folgende Stelle aus den Staatsverträgen aufgeführt :

arkammassa-kan kuis ANA ABI ABIKA Ü ANA ABIKA ishijanza esdu nu 300 ZU<ZU> GUŠKIN PAŠLA MAHRA ŠIG IŠTU ZĀ^{bi.a} INA KUR uruHatti piddāir ziggan KATAMMA piddāi « und die Abgabe, die deinem Grossvater und deinem Vater auferlegt war — 300 Halbsekel geläutertes, erstklassiges, vollwertiges Gold nebst (Edel)steinen entrichteten sie nach dem Lande Hatti —, den entrichte du ebenso »¹⁶.

Vom lautlichen Standpunkt aus besteht nun kein Hindernis, lyk. *s̄m̄ma*- als Denominativum zu einem dem heth. **ishima*- entsprechenden Abstraktum¹⁷ aufzufassen. Eine Entwicklung **shima*- > lyk. *s̄m̄ma*- ist nämlich nach dem oben Dargelegten ohne Bedenken, und andererseits ist das Fehlen eines prothetischen Vokals vor den Konsonantengruppen mit *s* im Lykischen (im Gegensatz zum Hethitischen) normal : vgl. u. a. lyk. *stīti* « setzt » gegenüber heth. *istantāi*- aus derselben idg. Wurzel¹⁸. Aber selbst in bezug auf die semantische Seite steht diesem Vergleich — wenn man von dem übertragenen Sinne des heth. Verbums ausgeht und die durch die Analyse von *L* 20 f. gewonnenen Indizien ins Auge fasst — nichts im Wege, wie auch der transitive Gebrauch von *s̄m̄ma*- (s. oben) wohl mit dessen ursprünglicher konkreter Bedeutung « binden » erklärt werden kann.

(14) Zu den heth. Bildungen auf *-ima*- vgl. u. a. H. Kronasser, *Etymol. d. heth. Sprache* (1962 ff.), S. 178 und 182, F. Bader, *Suffixes grecs en -m-* (1974), S. 1 ff. und E. Laroche, *BSL* 52 (1956), S. 72 ff. Die « erweiterte » Form *ishimana*- dürfte auf die Analogie von Fällen wie *istamana*- « Ohr » (wo allerdings idg. *-mon- steckt) zurückgeführt werden ; möglich wäre es aber auch, *ishimana*- ebenfalls als ursprüngliche *-mon*-Ableitung aufzufassen, zumal aengl. *sīma* (s. w. u.) auch in diese Richtung weist : Lyk. *s̄m̄ma*- ist prinzipiell mit beiden Möglichkeiten zu vereinbaren.

(15) Zur Entwicklung **siə-* > *shī-* und der sogenannten Laryngalmetathese bei bestimmten heth. Phönemfolgen s. u. a. *KZ* 86 (1972), S. 265 f. Zur *i*- Prothese bei *sh-* (wie bei anderen anlautenden *s+C*-Gruppen) vgl. z. B. heth. *ishamāi*- « Gesang » (: aind. *sāman*- usw.).

(16) Text und Übersetzung nach J. Friedrich, *Staatsverträge I* (1926), S. 12. Auf die auch anderswo auftretende Verbindung von *ishāi*- « auferlegen » und (*arkamman*) *piddāi*- « (einen Tribut) entrichten » wird man w. u. zurückkommen.

(17) Auch im Heth. können Nomina auf *-ima*- die Grundlage von Denominativa bilden, vgl. etwa *kartimmija*- « zürnen » zu einem **kartimma*-.

(18) Ferner beweisen Formen wie *syxulija*-, *sppñtaza*-, *sñla* u. a. m., dass auch schwierige Konsonantenverbindungen im Anlaut ohne weiteres geduldet waren.

Die andere Stelle der Trilingue, die ein weiteres Beispiel von *sñma-* liefert, weist beträchtliche Übereinstimmungen mit 84.7 auf, insofern als beide Male die Apodosis eines Bedingungssatzes (Fluchformel) vorliegt. L 37 ff. heisst es :

(χταδε-με-ή τις)
με-πδδε μαհāνα sñmali ebelle
σε-ή-ηι glahi ebijehi pñtrēñni
σε-τιδειμε ehbije se-ή-ειλιjāna

«(wenn jemand Gewalt antut o. dgl.),/dann-t diesen Göttern/und der Mutter dieses Heiligtums von Pñtra/und deren Kindern und den Nymphen (?).» Der entsprechende Abschnitt G XXXII-XXXV lautet aber :

(ἄν δέ τις μετακυνήσηι)
ἀμαρτωλὸς <έ>στω τῶν θεῶν τούτων
καὶ Λητοῦς καὶ ἐγγόνων καὶ Νυμφῶν.

Wie ein Blick auf andere, inhaltlich recht ähnliche zweisprachige Kontexte lehrt¹⁹, ist es gerade in den Verwünschungsformeln, dass die grössten Abweichungen zwischen beiden Fassungen festgestellt werden können, da jede selbstverständlich einem traditionell fixierten Usus folgt, der in der anderen Sprache keine genaue Entsprechung findet : s. z. B. in 56 *me-ne-qasttu ēni glahi ebijehi se wedri wehñtezi* gegenüber griech. ή Λητώ αύτὸν ἐπιτ[ρι]ψ[ε]ι. Es wäre also verfehlt, die Bedeutung von *sñmali* aus dem Wortlaut von G zu eruieren, so dass wir allein auf die interne Kombination angewiesen sind.

In 84.7 folgt auf die Aufzählung der möglichen Zu widerhandlungen²⁰ diese Apodosis :

me-ne pddē qla sñmali ebi surezi.

Hier ist das Syntagma *qla ebi surezi* «dieses Heiligtum von Sura» grammatisch zweideutig, da es an sich sowohl Nom. als auch Dat. Sg. sein dürfte²¹ : der offensichtliche Parallelismus mit L 37 ff., wo in Verbindung mit demselben Prädikat *sñmali* eine Reihe sicherer Götternamen im Dativ (*mahāna ebelle* usw.) steht, veranlasst uns jedoch, die Auffassung von *qla ebi surezi* als Dat. Sg. nunmehr entschieden vorzuziehen²².

Wenn wir jetzt die parallelen Kontexte

(L 37 ff.) *me pddē sñmali* + Götternamen im Dat.

(84.7) *me ne pddē sñmali* + Angabe des Heiligtums im Dat. miteinander vergleichen²³, so geht als einzige syntaktische Divergenz das Ausbleiben von *ne* in L

(19) S. vor allem die Inschriften 6 und 56.

(20) Durchsichtig ist allerdings nur der letzte Bedingungssatz : *me-i-ne cumazati* «und (wenn er) ihm (?) nicht opfert» (zum Prädikat s. L 26).

(21) Obwohl die Endung *-a* gewöhnlich eine lokativische Funktion innehalt (s. Neumann, aaO., S. 384), ist ein Dativ *qla* durchaus nicht ausgeschlossen : vgl. übrigens 109 und 111.3, wo neben dem Prädikat *llidi* «wird zahlen» für *qla ebi* nur die Rolle eines Dativobjekts in Frage kommt.

(22) Früher hat man im allgemeinen die andere Möglichkeit bevorzugt (zuletzt Carruba, aaO., S. 81).

(23) Nebenbei sei auf eine stilistische Eigentümlichkeit der beiden Sätze aufmerksam gemacht, nämlich die Sperrung des Dativobjekts : vgl. *mahāna sñmali ebelle* (L) ~ *qla sñmali ebi surezi* (84).

hervor. Dieses *ne* kann nur das pronominale Akkusativobjekt darstellen und sich auf das Subjekt des vorangehenden Bedingungssatzes (d. h. auf den Frevler) beziehen : somit weist *sñmali* an dieser Stelle dieselbe Rektion auf (direktes persönliches Objekt), die wir schon in L 20 (*sñmali χddazas*) beobachtet haben. Das Fehlen des Pronomens in L 37 ist allem Anschein nach einfach dadurch zu rechtfertigen, dass der Bezug auf den Frevler sich von selbst ergab und kein Missverständnis entstehen konnte.

Die Interpretation dieser Apodosis hängt im Grunde von der des selten bezeugten und morphologisch dunklen Elements *pddē*²⁴ ab, wobei mehrere Hypothesen aufgestellt werden können :

1. *pddē* Subjekt von *sñmali* (der Ausgang eignet sich aber keinesfalls für einen Nom.) ;

2. *pddē* Präposition in Verbindung mit den folgenden Dativobjekten (ein an sich annehmbarer Ansatz von Meriggi und anderen) ;

3. *pddē* Objekt von *sñmali*, das also in 84 den doppelten Akkusativ (*ne*, d. h. den zu strafenden Frevler, und *pddē*, wahrscheinlich die verhängte Strafe) regieren würde.

Bei der Hypothese 2. spielte der Anklang an äol. πεδά wahrscheinlich eine gewisse Rolle : indessen würde *pddē* in diesem Falle innerhalb der anatolischen Sprachgruppe isoliert dastehen, andererseits wäre bei einem Vorwort ein häufigeres Auftreten zu erwarten. Dagegen stellt die dritte Möglichkeit — die schon von Carruba²⁵ erwogen wurde, allerdings in Verbindung mit einem etymologischen Ansatz (*pddē* = heth. *peda-* «Ort»), dem die fraglichen Kontexte nicht eben günstig sind — vom grammatischen Standpunkt aus wohl die befriedigendste Lösung dar, zumal *-ē* als Endung eines Akk. Sg. in bester Ordnung ist. Und was die Etymologie angeht : wenn *pddē* sich irgendwie auf die Strafe bezieht, könnte es nicht die lyk. Entsprechung eines heth. **pittan* (Ntr. Sg.) sein, dessen Plural *pitta* tatsächlich im Sinne von «Abgabe, pflichtmässige Leistung»²⁶ vorkommt? Übrigens bezeichnen das davon abgeleitete *piddāi-* «pflichtmässig entrichten» und das oben besprochene *ishija-* «auferlegen» komplementäre Begriffe²⁷, so dass die zweimal belegte Verbindung der entsprechenden lyk. Termini (*pddē* und *sñma-*) unsere etymologischen Vermutungen indirekt erhärten könnte.

(24) Bei der Deutung dieses Wortes helfen andere dunkle Stellen sehr wenig : s. etwa 40 d. 2 (wo Laroche [am in der Anm. 4 aO., S. 139] zweifelnd die Möglichkeit einer Konjunktion erwägt) und 102.3 f., wo man aber wahrscheinlich gemäss der neuen Inschrift N 309 c (Z. 6) *pdeχba* als ein einziges Wort (und zwar als möglichen Gottesnamen, s. G. Neumann bei J. Borchhardt, *Myra*, Berlin 1975, S. 154) betrachten muss. Ob *pddēnece* (44 a. 45) und *pddēte*[.]e (149.15) eine direkte Beziehung mit unserem *pd(d)ē* haben, ist wenigstens fraglich ; dasselbe gilt auch für die Verbalform *pddēhadē* «χατέστησε» und das substantivierte Partizip *pddēnehñmi*- «δέχων», deren Bedeutung jetzt durch L 2 ff. gesichert ist und die Laroche (am in der Anm. 1 aO., S. 120) wohl mit Recht mit dem heth. Denominativum *pedassah-* «mettre en place, établir dans son autorité» (zu *peda-* «Ort») in Verbindung gebracht hat. Mir scheint, dass man mit der Möglichkeit von z. T. homophonen Wörtern rechnen muss (hinzukommen noch die Kasusformen des dunklen Substantivs *pddāl-*, das von Laroche in *BSL* 62, 1967, S. 61 f. besprochen worden ist).

(25) AaO., S. 81 Anm.

(26) Vgl. J. Friedrich, *Heth. Wb.*, Erg. 1 (1957), S. 16. Einer freundlichen Mitteilung von A. Kammenhuber entnehme ich, dass die Singularform unbelegt ist.

(27) Vgl. hier oben mit Anm. 16. Zu *piddāi-* s. Kronasser, aaO., S. 478.

Was die Semantik von *s̄mali* betrifft, passt also der aus L 20 gewonnene Sinn ziemlich gut auch zu L 37 ff. und 84.7²⁸, während 39.4 f. mir noch aussichtslos scheint²⁹: dass obige Ausführungen vorerst nur als Arbeitshypothesen verstanden werden wollen, geht aus dem eingangs Gesagten deutlich hervor³⁰.

(28) Der Sinn wäre etwa: « wenn jemand zuwiderhandelt, so wird man ihm die pflichtmässige Abgabe zugunsten (dieser Götter/dieses Heiligtums) auferlegen ». (Der Dativ « ihm » ist selbstverständlich durch die deutsche Rektion bedingt: das gilt auch für die oben vorgeschlagene Übersetzung von L 20.).

(29) Die Schwierigkeit besteht hauptsächlich in der Analyse von *señe*: Nomen oder Partikelkonglomerat ? Und in letzterem Fall wäre *ne* Negation oder eher Pronomen « ihn » ? Vgl. auch die Auseinandersetzung bei Carruba, aaO., S. 94 f.

(30) Mit lyk. *s̄mma*- u. s. w. könnte vielleicht das einmalige lyd. *ismēn*- zusammenhängen, das man früher ohne stichhaltigen Grund für einen Personennamen gehalten hat. In der Tat wäre eine Bedeutung wie « vertragliches/vertragsmässiges Eigentum » für das Syntagma *ismēnlis ʃatoš* in 12.7 nicht von der Hand zu weisen (zur Stelle vgl. schon *Die Sprache* 21, 1975, S. 167 Anm.) ; die *i*- Prothese ist jedenfalls auch in *istamin*- (: dt. *Stamm*) bezeugt. Sollte sich diese Gleichung bewähren, so würde die lyd. Form für die in der Anm. 14 erwogene Möglichkeit eines ursprünglichen *n*-Stammes sprechen. Dank einer freundlichen brieflichen Mitteilung sehe ich jetzt, dass auch V. V. Ševoroškin völlig unabhängig an die etymologische Anknüpfung von lyk. *s̄mma*- und heth. *ishāi*- gedacht hat : die beiden Stellen der Trilingue (vor allem L 37 f.) werden von ihm anscheinend anders gedeutet, trotzdem ist die Übereinstimmung in der Etymologie bezeichnend.